

Information

Tätigkeitsverzeichnis Kabelverleger im Hochbau

Das Kabelverlegergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist. Wir weisen auf die Tätigkeit hin, die von dem Berufsfeld des Kabelverlegers im Hochbau abgedeckt werden:

- Verlegung von Kabel auf Traversen in Leerrohre und Kabelbühnen
- Anbringen von Befestigungsmitteln für Traversen, Leerrohre und Kabelbühnen
- fachbezogene Metallbearbeitung einschließlich einfacher Schweißarbeiten
- Montage von Kabelkanälen und Klopfen der Kabelschlitze

Nicht erlaubt ist

- die Ausführung von Verbindungs-, Anschluss- und sonstigen Schaltungsarbeiten
- der Zusammenbau, die Prüfung und Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen, Betriebsmitteln und Energieverbrauchseinrichtungen

Diese Tätigkeiten gehören zum **zulassungspflichtigen Elektrotechnikerhandwerk** (Eintragungspflicht in die Handwerksrolle – Qualifikationsvoraussetzung). Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe/zulassungsfreien Handwerksbetriebe/ in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe eingetragen werden zu können, verstärkt als **Tarnbezeichnung** für zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikationen voraussetzen, missbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbebetriebes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten selbstständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines Tarngewerbes wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitsverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.

